

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/5/23 90/19/0584

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 23.05.1991

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

AZG §26 Abs1:

KJBG 1987 §26 Abs1 Z5;

KJBG 1987 §26 Abs1;

Rechtssatz

Daß die Aufzeichnungen iSd§ 26 Abs 1 AZG und iSd

§ 26 Abs 1 KJBG 1987 am Betriebsstandort zu führen sind, ergibt sich im Hinblick auf die eindeutige Formulierung des § 26 Abs 1 erster Satz KJBG 1987 ("In jedem Betrieb, in dem..") einerseits und die Verweisung auf § 26 Abs 1 AZG in § 26 Abs 1 Z 5 KJBG 1987 andererseits; durch letztere wird klargestellt, daß nach dem AZG die einschlägigen Aufzeichnungen gleichfalls - auch wenn dessen § 26 Abs 1 nicht expressis verbis darauf abstellt - im Betrieb zu führen sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990190584.X01

Im RIS seit

23.05.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$